



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 21. 10. 2009

Nr. 61/2

Anlage 1 zu § 2 Rechtsnachfolge

Bezeichnung der Einrichtung	Form und Höhe bzw. der Beteiligung/Mitgliedschaft										
	VGem	Bottmersdorf	Domersleben	Dreileben	Eggenstedt	Groß Rodensleben	Hohendodeleben	Klein Rodensleben	Klein Wanzleben	Seehausen	Wanzleben
Kreisfeuerwehrverband (Mitgliedsbeitrag)	-----	491,40 €	771,53 €	402,98 €	99,10 €	740,48 €	1.223,78 €	389,48 €	1.667,25 €	1.277,10 €	3.575,45 €
Umlage Feuerwehrunfallkasse	-----	130,60 €	165,60 €	151,60 €	190,35 €	162,10 €	165,60 €	260,10 €	190,10 €	190,10 €	274,10 €
Städte- und Gemeindebund S-A	6.806,80 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	-----	80,00 €	80,00 €	-----
Unfallkasse S-A	-----	1.830,72 €	2.874,07 €	1.501,03 €	702,18 €	2.758,53 €	4.559,37 €	1.450,73 €	6.211,80 €	4.758,08 €	13.524,84 €
Kommunaler Schadensausgleich	-----	575,48 €	863,47 €	528,12 €	209,55 €	516,57 €	1.294,95 €	419,12 €	1.816,18 €	1.324,23 €	3.679,28 €
Versicherungen (Gebäude)	-----	516,86 €	2.696,73 €	1.579,11 €	349,40 €	1.325,10 €	4.227,29 €	787,61 €	5.597,29 €	4.012,59 €	8.553,61 €
Arbeitsmedizinische Dienste	1.843,48 €	35,85 €	111,54 €	73,70 €	35,85 €	170,62 €	233,69 €	122,15 €	736,88 €	404,30 €	1.133,24 €
Kommunaler Arbeitgeberverband LSA	756,20 €	-----	-----	-----	-----	-----	463,00 €	-----	571,80 €	538,20 €	584,40 €
KGST	775,79 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Studieninstitut (Mitgliedsbeitrag)	2.049,71 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
SALEG	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
KOWISA	-----	Wert: 19.999,92 € 167 Aktien	Wert: 10.059,84 € 84 Aktien	Wert: 10.059,84 € 84 Aktien	Wert: 19.999,92 € 167 Aktien	Wert: 50.179,44 € 419 Aktien	Wert: 60.119,52 € 502 Aktien	Wert: 10.059,84 € 84 Aktien	Wert: 90.179,28 € 753 Aktien	Wert: 2.556,46 € 0,268 % Anteile Wert: 100.239,12 € 837 Aktien	-----
Kommunale Sanierungsgesellschaft GmbH	-----	204,52 € (Geschäftsanteil)	200,00 € (Geschäftsanteil)	150,00 € (Geschäftsanteil)	100,00 € (Geschäftsanteil)	306,77 € (Geschäftsanteil)	409,04 € (Geschäftsanteil)	102,26 € (Geschäftsanteil)	700,00 € (Geschäftsanteil)	500,00 € (Geschäftsanteil)	1.278,23 € Geschäftsanteile
WoBau GmbH Wanzleben	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	1.280.000,00 € (Gesellschafter)
Stadtwerke Wanzleben GmbH	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	383.468,91 € (Gesellschafter)
Wobau GmbH „Börde“ Klein Wanzleben	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	25.564,59 € (Gesellschafter)	-----	-----
Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“	-----	-----	-----	523,80 €	-----	1.348,62 €	3.524,62 €	2.687,32 €	-----	-----	-----
„Untere Bode“	-----	10.860,08 €	10.689,58 €	9.359,68 €	178,26 €	12.514,70 €	803,68 €	2.588,50 €	18.830,18 €	11.955,92 €	21.644,20 €
„Elbaue“	-----	-----	679,00 €	-----	-----	-----	4.700,50 €	-----	-----	-----	9.417,09 €
„Großer Graben“	-----	-----	-----	-----	162,54 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----
„Aller“	-----	-----	-----	1.105,00 €	6.732,32 €	-----	-----	-----	-----	1.159,20 €	-----
Gartenbau - Berufsgenossenschaft	-----	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €	125,59 €	39,00 €	124,79 €	156,23 €	39,00 €
Dbv - Deutscher Bibliothekenverband und F.-Bödecker-Haus	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	95,00 €
TAV Wasser- und Abwasser	-----	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
WWAZ Abwasser	-----	-----	-----	-----	-----	-----	X	-----	-----	-----	-----
Landesverband der Ständesbeamten LSA	250,00 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Fachverband der Kommunalkassenverw.	50,00 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Stadt-Umland-Verband	-----	-----	-----	-----	-----	-----	zurzeit nicht bekannt	-----	-----	-----	zurzeit nicht bekannt

Anlage 2 zu § 7 Abs. 5

Gemeinde Bottmersdorf
 - Dorfgemeinschaftshaus/Vereinshäuser, Sportplätze, Jugendzentren, 2 Spielplätze
 - Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Gemeinde Domersleben
 - Grundschule
 - Kulturhaus
 - Bibliothek
 - Turnhalle
 - Sportplatz
 - Jugendklub
 - Heimatsstube
 - „Schafstall“
 - Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Gemeinde Dreileben
 - Sportstadion, Dorfgemeinschaftshaus, Jugendklub, Parkanlage

Gemeinde Eggenstedt
 - Jugendklub
 - Gartenanlage, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - „Allerquelle“
 - Spielplatz
 - Konsultationsstützpunkt (K-Punkt)
 - Teiche

Gemeinde Groß Rodensleben
 - Gemeindeesaal
 - Bürgerzentrum Groß Rodensleben
 - Bürgerzentrum Hemsdorf
 - Jugendklub
 - Sportplatz
 - Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
 - Festplatz
 - Teiche- und Teichanlagen

Gemeinde Hohendodeleben
 - Gemeindezentrum
 - Sportplatz, -halle, Bolzplatz
 - Grundschule
 - Spielplätze

Gemeinde Klein Rodensleben
 - Sportplatz
 - Spielplatz Gartenstraße
 - Teich mit Umfeld
 - Gestaltung und Ausbau des Festplatzes
 - Pflege und Erhaltung der Biotopbereiche „Alte Sandkuhle“ und „Alter Sportplatz“
 - Jugendklub

Gemeinde Klein Wanzleben
 - Rathaus
 - Bibliothek
 - Gemeindearchiv
 - Sportkomplex Klein Wanzleben
 - Sportplatz Remkersleben
 - Schwimmbad
 - Bauhof
 - Jugendtreff
 - Jugendklub Remkersleben
 - Museen
 - Räume der Vereine (Seniorenklub, Förderverein FFw, Gesangvereine, Heimatvereine u. a.)
 - Bürgerhaus Remkersleben
 - Grundschule
 - Festplatz

Stadt Seehausen
 - Grundschule
 - Sonnensaal u. dessen Anbau
 - Vereinshaus
 - Turnhalle

- Bauhof
 - Rathaus
 - Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Stadt Wanzleben
 - Stadt- und Kreisbibliothek
 - Spaßbad
 - Grundschule
 - Kulturhaus / Bürgerhaus
 - Spielplätze
 - Sportanlagen / Sportplätze / Sporthallen
 - Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Gemeinde Bottmersdorf
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
 - Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
 - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
 - Friedhofssatzung
 - Gebührensatzung für den Friedhof
 - Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände
 - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 - Satzung der Gemeinde Bottmersdorf über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Gemeinde Domersleben
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
 - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
 - Friedhofssatzung
 - Gebührensatzung für den Friedhof
 - Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“
 - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 - Satzung der Gemeinde Domersleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Gemeinde Dreileben
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
 - Straßenreinigungssatzung
 - Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
 - Friedhofsgebührensatzung
 - Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
 - Ordnung für die Benutzung des gemeindeeigenen Sportplatzes
 - Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten
 - Erschließungsbeitragssatzung

Gemeinde Eggenstedt
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen
 - Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
 - Straßenreinigungssatzung
 - Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
 - Friedhofsgebührensatzung
 - Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
 - Erschließungsbeitragssatzung

Gemeinde Groß Rodensleben
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages
 - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
 - Satzung der Gemeinde Groß Rodensleben über das Friedhofs- und Bestattungswesen
 - Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
 - Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“
 - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 - Satzung der Gemeinde Groß Rodensleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Gemeinde Hohendodeleben
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Gemeinde
 - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde
 - Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Gemeinde
 - Satzung der Gemeinde Hohendodeleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
 - Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Elbaue“, „Untere Bode“, „Untere Ohre“
 - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde
 - Satzung der Gemeinde Hohendodeleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer
 - Satzung zum Schutz des Gehölzschutzbestandes der Gemeinde

Gemeinde Klein Rodensleben
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages
 - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
 - Straßenreinigungssatzung
 - Friedhofssatzung
 - Gebührensatzung für den Friedhof
 - Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“
 - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 - Satzung der Gemeinde Klein Rodensleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer
 - Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes

Gemeinde Klein Wanzleben
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen
 - Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
 - Straßenreinigungssatzung
 - Straßenreinigungssatzung
 - Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
 - Friedhofsgebührensatzung
 - Gratulationsordnung
 - Satzung zur Umlage der Beiträge an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
 - Erschließungsbeitragssatzung

Stadt Seehausen
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
 - Straßenreinigungssatzung
 - Straßenreinigungssatzung
 - Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
 - Friedhofsgebührensatzung
 - Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
 - Erschließungsbeitragssatzung
 - Vergnügungssteuersatzung
 - Satzung über den Wochenmarkt
 - Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes
 - Sanierungssatzung
 - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
 - Niederschlagswassergebührensatzung

Stadt Wanzleben
 - Hundesteuersatzung
 - Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages
 - Straßenreinigungssatzung
 - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
 - Satzung der Stadt Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen
 - Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
 - Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“
 - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 - Satzung der Stadt Wanzleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer
 - Satzung über den Wochenmarkt
 - Marktgebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes
 - Sanierungssatzung
 - Satzung über die örtliche Bauvorschrift für das Wohngebiet „Am Burggarten“
 - Ordnung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten
 - Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek und über die Erhebung von Gebühren

Anlage 4 zu § 15 Abs. 6

Konzept zur Neugestaltung der Feuerwehren in der Einheitsgemeinde

1. Der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben-Börde obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

21. 10. 2009

Nr. 61/4

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 5 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 74 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Neuwahl des Stadtrates spätestens vier Monate nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde zu erfolgen. Des Weiteren ist die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 60 Abs. 1 GO LSA unverzüglich nach Bildung der neuen Einheitsgemeinde durchzuführen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des In-Kraft-Tretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahrrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Dies gilt auch für ein mögliches Anfechtungsinteresse der Beteiligten, das sich aus den Ausnahmen von der Genehmigung ergeben könnte. Da diese Ausnahmen insgesamt ausschließlich formaler Natur sind und sich im Wesentlichen aus der fehlenden Mitwirkung der Gemeinde Klein Wanzleben ergeben, sind auch an dieser Stelle keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das Interesse eines Beteiligten an einer aufschiebenden Wirkung dasjenige am sofortigen Vollzug überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

IV.
Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Gemeinde Wanzleben-Börde nach § 2 Abs. 5 Satz 3 Gemein角度rG ab dem 01.01.2010 bis zu einer Zuordnung auch die Aufgaben der Gemeinde Klein Wanzleben nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben und der Gemeinde Klein Wanzleben geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen bis zu einer Zuordnung von Klein Wanzleben wahrzunehmen hat.

Des Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 2 Abs. 1
Ich weise darauf hin, dass die Stadt Wanzleben-Börde hinsichtlich der Gemeinden Hohendodeleben und Wanzleben Rechtsnachfolger im Stadt-Umland-Verband Magdeburg ist. Ungeachtet der Aufführung dieser Mitgliedschaft in der Anlage zu § 2 Abs. 1 ergibt sich diese Rechtsnachfolge neben § 2 Abs. 1 der Vereinbarung bereits unmittelbar aus § 11 des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Zu § 5 Abs. 1
Die Festlegung von Wahlbereichen bestimmt sich nach §§ 7, 61 KWG LSA. Eine wenn auch nur näherungsweise Festlegung der Wahlbereiche liegt danach nicht in der Zuständigkeit der vertragschließenden Parteien. Vor diesem Hintergrund kann die Vereinbarung lediglich deklaratorische Bedeutung haben, auch wenn sie sich im Wesentlichen an der Gesetzeslage orientiert. Rechtsverbindliche Ansprüche können hieraus jedoch weder abgeleitet noch durchgesetzt werden.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 2
Soweit in dieser Bestimmung auf die Festlegung des Wahltages durch den „neuen Stadtrat“ verwiesen wird, kann damit nur der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages bestimmte Übergangsstadtrat gemeint sein, da die nach § 60 Abs. 1 GO LSA gebotenen Fristen durch eine Festlegung des Wahltermins durch den nach § 5 Abs. 1 des Vertrages neu zu wählenden Stadtrat nicht eingehalten werden könnten. Mithin hat der Übergangsstadtrat nach Bildung der neuen Einheitsgemeinden nach § 60 GO LSA i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA den Termin für die Wahl des Bürgermeisters zeitnah festzulegen, damit dieser entsprechend § 60 Abs. 1 GO LSA unverzüglich nach Bildung der neuen Gemeinde gewählt werden kann. Möglicherweise ist es auch erreichbar, dass Bürgermeister- und Stadtratswahl auf den gleichen Termin gelegt werden.

Zu § 12 Abs. 1
Da der Gebietsänderungsvertrag erst zum 01.01.2010 in Kraft tritt, läuft diese bis zum 31.12.2009 befristete Regelung insgesamt ins Leere.

Zu § 15 Abs. 5
Diese Festlegung kann jedenfalls dann nur deklaratorische Bedeutung haben, wenn der Ausstattungsverbleib im Zusammenhang mit gesetzlichen Brandschutzaufgaben steht. Denn nach dem Brand-

schutzgesetz sind die Ausgestaltung und Unterhaltung der Feuerwehren gemeindeweit zu koordinieren. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Zu § 15 Abs. 6
Die als Anlage beigefügte Übersicht stellt eine Momentaufnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt dar, die umsetzbar erscheint, soweit die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Vor dem Hintergrund möglicher Änderungen der Rechtslage sowie des gegenwärtigen Bezugs der Planung kann hier jedoch keine dauerhafte Verbindlichkeit entstehen. Mithin können aus dieser deklaratorischen Festlegung keine rechtsverbindlichen Ansprüche durchgesetzt werden.

Zu § 16 Abs. 1
Diese Regelung kann nur hinsichtlich derjenigen Zuständigkeiten Wirkung entfalten, die der Gemeinde übertragen sind. Soweit Abhängigkeiten von übergeordneten Regelungen bestehen, ist diese Regelung nicht dazu geeignet, den Bestand der Kindertagesstätten zu garantieren. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Zu § 17
Diese Regelung kann nur hinsichtlich derjenigen Zuständigkeiten Wirkung entfalten, die der Gemeinde übertragen sind. Soweit Abhängigkeiten von übergeordneten Regelungen bestehen, ist diese Regelung nicht dazu geeignet, den Bestand der Grundschulen zu garantieren. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Zu § 18
§ 11 Landesjagdgesetz regelt unter Verweis auf § 8 Bundesjagdgesetz den grundsätzlichen Erhalt der Jagdbezirke im Falle der Zusammenlegung von Gemeinden. Die Zuständigkeit liegt in allen Fällen bei der Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdbehörde. Auf Grund dessen können Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag nur unverbindlicher Natur sein. Sie stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

V.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rüdiger Erben

Beitrittsbeschluss zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde

Gemeinde	Beschluss-Datum:
Gemeinde Bottmersdorf	26.08.2009
Gemeinde Domersleben	26.08.2009
Gemeinde Dreileben	18.08.2009
Gemeinde Eggenstedt	28.08.2009
Gemeinde Groß Rodensleben	24.08.2009
Gemeinde Hohendodeleben	27.08.2009
Gemeinde Klein Rodensleben	20.08.2009
Stadt Seehausen	13.08.2009
Stadt Wanzleben	27.08.2009

Die Gemeinderäte der Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben und die Stadträte der Städte Seehausen und Wanzleben beschließen den Beitritt zur Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2009 (AZ 35.41-01486/6) für den durch die Städte Wanzleben und Seehausen und die Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben und Klein Rodensleben geschlossenen Vertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde zum 01.01.2010 mit folgenden Ausnahmen:

- 1.1. Zur Präambel
 - a) In Abs. 1 sind die Worte „h) Klein Wanzleben am: „, zu streichen.
 - b) In Abs. 1 werden Buchst. i) und j) zu Buchst. h) und i).
 - c) In Abs. 2 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
- 1.2. Zu § 1 Neubildung der Gemeinde
 - a) In Abs. 1 sind die Worte „h) Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Meyendorf und Remkersleben“ zu streichen.
 - b) In Abs. 1 werden Buchst. i) und j) zu Buchst. h) und i).
 - c) In Abs. 5 Satz 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.

- d) In Abs. 5 Satz 1 sind die Worte „Meyendorf, Remkersleben,“ zu streichen.

- 1.3. Zu § 3 Personalübergang
 - a) In Abs. 2 Satz 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
- 1.4. Zu § 4 Einwohner und Bürger
 - In Abs. 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
- 1.5. Zu § 7 Bildung von Ortschaften
 - a) In Abs. 1 sind die Worte „sowie der bisherige Ortsteil Remkersleben mit dem bisherigen Ortsteil Meyendorf“ zu streichen.
 - b) In Abs. 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - c) In Abs. 2 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - d) In Abs. 2 sind die Worte „sowie in der ehemaligen und nunmehrigen Ortschaft Remkersleben“ zu streichen.
 - e) In Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „sowie der bisherige Ortschaftsrat der Ortschaft Remkersleben“ zu streichen.
- 1.6. Zu § 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters
 - In Abs. 4 Satz 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
- 1.7. Zu § 11 Ortsrecht
 - a) In Abs. 1 Satz 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - b) In Abs. 3 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
- 1.8. Zu § 12 Haushaltsführung
 - a) In Abs. 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - b) In Abs. 2 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
- 1.9. Zu § 14 Investitionen
 - In Abs. 2 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
- 1.10. Zu § 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung
 - a) In Abs. 2 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 ist das Wort „Remkersleben“ zu streichen.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 ist Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - e) In Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „Remkersleben“ zu streichen.
- 1.11. Zu § 16 Kindertagesstätten
 - In Abs. 1 sind die Worte „sowie im Ortsteil Remkersleben“ zu streichen.
- 1.12. Zu § 18 Jagdrecht
 - Buchst. j) ist durch Buchst. i) zu ersetzen.
- 1.13. Zu § 21 In-Kraft-Treten
 - a) In Satz 1 sind die Worte „des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde“ durch die Worte „der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“ zu ersetzen.
 - b) Im Unterschriftsbereich sind die zur Gemeinde Klein Wanzleben vorgesehenen Worte zu streichen.

- 1.14. Zu Anlage 1 zu § 2 Rechtsnachfolge
 - In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Spalten mit den Angaben zur Gemeinde Klein Wanzleben zu streichen.
- 1.15. Zu Anlage 2 zu § 7 Abs. 5
 - Die Aufzählung zur Gemeinde Klein Wanzleben ist insgesamt zu streichen.
- 1.16. Zu Anlage 3 zu § 11 Abs. 1
 - Die Aufzählung zur Gemeinde Klein Wanzleben ist insgesamt zu streichen.
- 1.17. Zu Anlage 4 zu § 15 Abs. 6
 - a) In der konzeptionellen Übersicht ist zu lfd. Nrn. 2, 4 und 5 jeweils der Buchst. j) durch Buchst. i) zu ersetzen.
 - b) In der konzeptionellen Übersicht ist zu lfd. Nr. 4 in Satz 2 das Wort „Remkersleben“ zu streichen.
 - c) In der konzeptionellen Übersicht ist zu lfd. Nr. 5 in Satz 2 das Wort „Remkersleben“ zu streichen.
 - d) In der Aufzählung sind die Angaben zur Gemeinde Klein Wanzleben insgesamt zu streichen.

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Weibel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

neue Höhe: 7/300